

## Für die Angehörigen von Vermissten

ist die Frage von Bedeutung, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die ihnen beim Tode ihres Ernährers zustehenden Versicherungsansprüche geltend machen können.

### I.

Auf Grund der Invaliden-Versicherung kommen folgende Ansprüche in Frage:

1. **Witwenrente.** (Besondere Voraussetzung: Invalidität der Frau. Eine Frau, die selbst noch arbeiten kann, erhält keine Rente.)
2. **Waisenrente.** (Besondere Voraussetzung: Alter unter 15 Jahren.)
3. **Witwengeld.** (Besondere Voraussetzung: Außer dem Mann muß die Frau selbst gegen Invalidität versichert sein.)
4. **Waisenaussteuer.** (Besondere Voraussetzung: Außer dem Vater muß auch die Mutter der Kinder gegen Invalidität versichert sein; ferner Vollendung des 15. Lebensjahres.)

Nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung können diese Ansprüche von den Angehörigen eines Vermissten, geltend gemacht werden, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind, und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

Nach § 1266 wird in einem solchen Fall der Todestag, also der Anfangstag für den Bezug der Rente, von der Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen festgestellt.

Die Angehörigen des Vermissten tun gut daran, eine Bescheinigung beizubringen, aus der sich ergibt, seit wann und unter welchen Umständen die betreffende Person vermisst ist, welche Schritte zu ihrer Ermittlung geschehen sind und ob der Tod mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Wegen der Ausstellung einer solchen Bescheinigung wende man sich an den Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene in Hamburg, Ferdinandstraße 75, und Frankfurt a. M., Bahnhofsplatz 12-14, oder an die mit ihm in Arbeitsgemeinschaft stehenden Ortsausschüsse.

Die Ansprüche sind bei dem Versicherungsamt des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes des Vermissten, unter Vorlegung der Nitungskarte und der ständesamlichen Urkunden, anzumelden. Dort erhalten die Hinterbliebenen auch Auskunft über die einzelnen weiteren Voraussetzungen, unter welchen ihnen die oben aufgeführten Ansprüche zustehen.

### II.

Nach § 398 des Angestellten-Versicherungsgesetzes steht der Witwe und, falls eine solche nicht vorhanden ist, den noch nicht 18 Jahre alten Kindern eines verstorbenen Angestellten-Versicherten ein Anspruch auf die Hälfte, bei freiwilliger Versicherung auf Dreiviertel der für die Versicherungen geleisteten, zum großen Teil sehr erheblichen, Beiträge zu. Die Angehörigen von Vermissten können diesen Anspruch dann geltend machen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Der Antrag auf Rückzahlung ist zu richten an den Rentenausschuss Berlin in Berlin-Wilmersdorf, Nikolburgerplatz 2. Dem Antrage ist die Versicherungskarte des Vermissten, die Heiratsurkunde der Witwe (bei Waisen auch die Sterbeurkunde der Mutter) und die Geburtsurkunden der Waisen beizufügen. Der Antrag hat zugleich die näheren Angaben zu enthalten, aus welchen sich das Vermissten des Versicherten ergibt. Zweckmäßig ist es, diese Angaben durch Beifügung einer Bescheinigung des Ausschusses für deutsche Kriegsgefangene (siehe oben zu I) zu belegen.

### III.

Zur Vermeidung von Verlusten sollen die oben angeführten Ansprüche innerhalb eines Jahres nach dem Vermissten bei den zuständigen Stellen geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Witwengeld (siehe oben I, 3) und den Anspruch auf Rückzahlung der Beitragsanteile der Angestellten-Versicherung (siehe oben II). Diese Ansprüche verfallen nämlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Angehörigen eines Vermissten zeitlich nach Eingang der letzten Nachrichten den Antrag auf Gewährung des Witwengeldes und der Beitragsanteile stellen.